



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Der Auftragnehmer (im weiteren Normalien genannt) nimmt Aufträge entgegen, verkauft und liefert ausschliesslich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die Normalien oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen dieses Vertrages durchführt.
- 1.2. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.3. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als anerkannt. Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie von Normalien schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.4. Die AGB können jederzeit über www.normalien-ag abgerufen werden.
- 1.5. Geschäfts- bzw. Lieferbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen, außer sie werden ausdrücklich und schriftlich von Normalien anerkannt.
- 1.6. Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.
- 1.7. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.

2. Lieferungen

- 2.1. Die Lieferung erfolgt zu den auf den entsprechenden Dokumenten angeführten Konditionen, basierend auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Incoterms.
- 2.2. Normalien behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Teillieferungen durchzuführen.
- 2.3. Beanstandungen aus Transportschäden können nur anerkannt werden, wenn sie sofort bei Übernahme der Ware beim beauftragten Frachtführer auf dem Übernahmeschein vermerkt werden. In weiterer Folge sind Beschädigungen sofort, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei Normalien vorzubringen.
- 2.4. Laut der Auftragsbestätigung angekündigte Liefertermine gelten nur als Richtwerte. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre von Normalien oder dessen Unterlieferanten entbinden Normalien von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.
- 2.5. Betriebs- und Verkehrsstörung und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten gelten auch als höhere Gewalt und befreien Normalien für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl Normaliens auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Auftraggeber Ansprüche aufgrund des Rücktritts durch Normalien entstehen. Diesfalls wird der Auftraggeber unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- 2.6. Normalien steht es frei, die Art der Verpackung und Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen.
- 2.7. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen des Auftraggebers voraus, insbesondere die Pflicht zur Leistung einer vereinbarten Anzahlung, sowie die Begleichung fälliger Rechnungen.
- 2.8. Lieferfristen beginnen nicht vor vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten.
- 2.9. Für die Abwicklung von Retourware, die aufgrund

eines Bestellfehlers des Auftraggebers verursacht wird, verrechnet Normalien einen Transportkostenanteil.

- 2.10. Mit der Bestellung – unabhängig von ihrem Übermittlungsweg - erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Bei einer auf elektronischem Wege bestellten Ware wird Normalien den Erhalt der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die elektronische Zugangsbestätigung der
- 2.11. Bestellung stellt jedoch noch nicht die verbindliche Annahmeerklärung des Vertragsangebotes dar. Normalien ist berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen anzunehmen. Bei auf elektronischem Wege bestellter Ware ist Normalien berechtigt, die Bestellung innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang anzunehmen. Normalien ist berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden – abzulehnen.

3. Preise

- 3.1. Für die Berechnung der Preise sind jeweils die am Tage der Lieferung gültigen Preise maßgebend, bei Zweifel gelten die auf der Auftragsbestätigung bzw. dem Angebot genannten Preise.
- 3.2. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. verändern, so ist Normalien berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

4. Zahlung

- 4.1. Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 4.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist Normalien berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 4.3. Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch Normalien anerkannt wurden. Der Auftraggeber ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt.
- 4.4. Der Auftraggeber hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5 % zu verzinsen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen.
- 4.5. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Normalien von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden.
- 4.6. Normalien ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen.
- 4.7. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Normalien über den Betrag verfügen kann. Die mit Scheck- bzw. Papierzahlungen verbundenen Kosten und Spesen trägt der Auftraggeber.

5. Gewährleistung, Garantie, Haftung und Mängelrüge

- 5.1. Der Auftraggeber muss die gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel untersuchen und Normalien diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Postaufgabe.
- 5.2. Generell sind Artikel mit Sonderabmessungen und Nichtlagerartikel von jeder Rücknahme ausgeschlossen.
- 5.3. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen.
- 5.4. Normalien haftet bei berechtigten Beanstandungen jeweils nur bis zur Höhe des Lieferwertes der von Normalien gelieferten Ware.
- 5.5. Eine Garantie, dass die Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist, wird von Normalien nicht übernommen, dementsprechend werden Ersatzforderungen, die aufgrund eines Mangels wegen falscher Verwendung entstehen, abgelehnt.
- 5.6. Bei Mängeln an den gelieferten Sachen, kann der Kunde nach OR Wandelung oder Minderung verlangen oder Waren derselben Gattung als Ersatz. Es gelten die Bestimmungen des OR.
- 5.7. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel und Störungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.
- 5.8. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt seiner Feststellung und die Rechtzeitigkeit seiner Rüge. Es werden keine Garantien im Rechtssinne abgegeben. Herstellergarantien bleiben hievon unberührt.

6. Haftungsbeschränkung

- 6.1. Außerhalb des Anwendungsbereiches beschränkt sich die Haftung von Normalien auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.
- 6.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Normalien zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden des Kunden.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung der Forderungen Normaliens uneingeschränktes Eigentum Normaliens. Der Auftraggeber hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat der Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat Normalien alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

- 7.2. Normalien ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Daneben ist Normalien berechtigt, bei Verletzung einer Pflicht gemäß 7.1. vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen, wenn Normalien ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist.
- 7.3. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Forderungen Normaliens dessen Eigentum. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Erfolgt die Veräußerung auf Kredit, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt die sich daraus ergebende Kaufpreisforderung ab. Erfolgt die Veräußerung gegen bar, so ist der Auftraggeber ermächtigt und beauftragt, den Barkaufpreis im Namen Normaliens entgegenzunehmen. Dieser muss gesondert verwahrt und sofort an Normalien zur Bezahlung der Forderung überwiesen werden.
- 7.4. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Auftraggeber erfolgt im Namen und im Auftrag von Normalien. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware, so erwirbt Normalien an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von Normalien gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn Ware mit anderen, nicht von Normalien gelieferten Waren verarbeitet oder vermischt wird.

8. Gefahrenübergang

- 8.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt auf den Auftraggeber über.
- 8.2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist.

9. Gerichtsstand

- 9.1. Sofern nicht etwas Anderes speziell schriftlich vereinbart ist, gilt für alle Lieferungen im In- und Ausland Schweizerisches Recht. Enggegenstehende ausländische zwingende Vorschriften müssen in den entsprechenden Verträgen speziell bezeichnet werden.
- 9.2. für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Besteller und Normalien, gleichgültig aus welchem Grunde diese entstanden sind, ist in jedem Fall der Gerichtsstand „Bern“.
- 9.3. Schweizerisches Recht und Gerichtsstand der „Normalien“ gelten auch für Einkäufe der Normalien